

Ich sage also, Sicherheit und persönliche Freiheit gehören zusammen, und wir lassen sie auch nicht auseinanderdividieren, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU)

Die organisierte Kriminalität hat viele Gesichter. Ich bin dem Innenminister sehr dankbar - und möchte das hier ausdrücklich betonen -, daß er in den Verhandlungen mit Otto Schily klargemacht hat, eine Verschlechterung des polizeilichen Instrumentariums bei der Verbrechensprävention, eine Verschlechterung dieses Instrumentariums, wie wir es in Bayern in unserem Polizeiaufgabengesetz haben, kommt nicht in Frage. Sie kommt auch für die CSU-Landtagsfraktion nicht in Frage. Wir werden das Polizeiaufgabengesetz materiell nicht ändern, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Wir sind froh darüber, daß wir in Bayern die Möglichkeiten des sogenannten großen Lauschangriffes für den präventiven Bereich längst haben, und wir werden sie weiterhin behalten und in Übereinstimmung mit der Verfassungsordnung entsprechend nutzen. Wenn Bayern das sicherste Land in der Bundesrepublik Deutschland ist, dann hängt das entscheidend auch damit zusammen, daß wir in der Gesetzgebung und im Vollzug immer ganz großen Wert darauf gelegt haben, unseren Polizeibeamten das Instrumentarium zu geben, das diese für eine effektive Verbrechensbekämpfung benötigen.

Noch ein Letztes, meine Damen und Herren: Es ist aus meiner Sicht beschämend, in welcher Art und Weise der zuvor ausgehandelte Kompromiß zum großen Lauschangriff - oder besser, zur Überwachung von Verbrecherwohnungen - verwässert worden ist und wie in diesem Zusammenhang

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Hahnzog (SPD))

deutsche Ministerpräsidenten nach der Pfeife von Herrn Lafontaine tanzen mußten und das auch getan haben, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Zuruf von der SPD)

Eine unrühmliche Rolle - ohne sie überschätzen zu wollen - hat in diesem Zusammenhang auch der geschätzte Kollege Dr. Hahnzog gespielt.

(Zuruf von der SPD)

Es ist doch ganz klar, meine Damen und Herren, was für ein Plan hier verfolgt wird: Da wird ein Instrument zuerst abgelehnt und schließlich unter erheblichem öffentlichem Druck - denn die Menschen wollen Verbrechensbekämpfung, meine Damen und Herren - widerwillig akzeptiert,

(Prof. Dr. Gantzer (SPD): Sind wir keine Menschen?)

es wird dann diesem Instrument Ineffizienz vorausgesagt und gleichzeitig alles dafür getan, durch Verwässerung, die man Verbesserung nennt, dieser Ineffizienz auch zum Erfolg zu verhelfen. Dann stellt man sich hin und sagt: Wir

haben es ja gleich gesagt, die Sache funktioniert nicht. Das ist bedauerlich. Sobald sich eine Gelegenheit bietet, werden wir wieder für echte Nachbesserungen eintreten.

(Dr. Hahnzog (SPD): Das dauert sehr, sehr lange!)

Bei der jetzigen Gesetzeslage in der Strafprozeßordnung wird es den Drahtziehern der organisierten Kriminalität ein leichtes sein, sich durch Einkauf in verschiedene Berufsgruppen ein flächendeckendes Netz an Helfershelfern zu verschaffen, die dank Ihrer „Verbesserungsvorschläge“ geschützt sind. Es ist klar, daß wir von der CSU und ebenso die Bevölkerung, jedenfalls überwiegend, damit nicht zufrieden sind.

(Beifall bei der CSU)

**Frau Zweite Vizepräsidentin Fischer:** Die Aussprache ist geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuß zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Dann ist das so beschlossen. Ich rufe auf:

#### Tagesordnungspunkt 2 i

##### Gesetzentwurf der Staatsregierung

##### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 13110794)

##### - Erste Lesung -

Wird der Gesetzentwurf von seiten der Staatsregierung begründet? - Das ist nicht der Fall. Dann eröffne ich die allgemeine Aussprache. Die Redezeit beträgt fünf Minuten pro Fraktion. Wortmeldungen? - Keine. Dann ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik als federführendem Ausschuß zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe auf:

#### Tagesordnungspunkt 21

##### Gesetzentwurf der Staatsregierung

##### zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 13/10832)

##### - Erste Lesung -

Wird der Gesetzentwurf von seiten der Staatsregierung begründet? - Dies ist der Fall. Ich erteile Herrn Staatssekretär Zeller das Wort. Für die Fraktionen beträgt die Redezeit in der Aussprache fünf Minuten. Herr Staatssekretär, bitte.

**Staatssekretär Zeller** (Finanzministerium): Sehr verehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Staatsminister Erwin Huber hat bei der Ersten

Lesung des Gesetzes über den Nachtragshaushalt 1998 im Oktober letzten Jahres angekündigt, daß die Staatsregierung einen Gesetzentwurf einbringen werde, der die Kostentragung bei der Erkundung und Sanierung herrenloser Altlasten regelt. Diesen angekündigten Gesetzentwurf legt die Staatsregierung hiermit vor.

Warum soll die Kostentragung bei der Erkundung und Sanierung herrenloser Altlasten gesetzlich geregelt werden? Ein Problem, das früher nur vereinzelt auftrat, wird zunehmend häufiger: Ein Landratsamt als Staatsbehörde oder eine kreisfreie Stadt muß untersuchen, ob von einer Altlast-Verdachtsfläche Gefahren für die Öffentlichkeit ausgehen. Bewahrheitet sich der Verdacht, müssen gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Kosten können je nach Fall leicht in die Millionen gehen. Nicht immer gelingt es der Behörde, sich durch die Inanspruchnahme eines zahlungskräftigen Verantwortlichen, zum Beispiel des Verursachers oder des Grundstückseigentümers, schadlos zu halten. Auch die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH, die vom Staat und der bayerischen Industrie finanziert wird, kann nicht immer helfen, insbesondere bei größeren Fällen.

Für den betroffenen Landkreis bzw. für die betroffene kreisfreie Stadt, welche die Kosten zu tragen hat, können sich daraus unzumutbare Belastungen ergeben. Mit den pauschalen staatlichen Finanzzuweisungen für die Belastungen aus den Verwaltungsaufgaben des übertragenen Wirkungskreises und aus der Vorhaltung des Landratsamts können solche Sonderlasten naturgemäß nicht vollständig aufgefangen werden. Daher hat der Staat in der Vergangenheit in den aufgetretenen Fällen einzelfallbezogen durch Zuschüsse geholfen. Als Beispiel nenne ich nur die Sanierung der chemischen Fabrik in Marktredwitz. Für diese Sanierung, die alles in allem zwölf Jahre dauerte, sind 200 Millionen DM ausgegeben worden. 6 Millionen DM hat der Landkreis Wunsiedel übernommen; die restlichen Kosten sind zu Lasten des Staates gegangen.

Da solche Altlastensanierungsfälle, wenn auch nicht so umfangreich wie in Marktredwitz, in Zukunft wohl häufiger anstehen - eine gewisse Vollzugserwartung entsteht hier auch durch das neue Bundesbodenschutzgesetz -, sollen die Landkreise und kreisfreien Städte durch eine gesetzliche Regelung Planungssicherheit für den von ihnen und vom Staat jeweils zu finanzierenden Kostenanteil erhalten. Die Kostenteilung sieht dabei wie folgt aus: Kosten bis zu 4 DM pro Einwohner und Jahr trägt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt selbst. Alle darüber liegenden notwendigen Kosten trägt der Staat. Dies ist eine einfache und klare Regelung, welche die unterschiedliche Leistungsfähigkeit aufgrund der großen Unterschiede zwischen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten berücksichtigt.

Wir haben uns beim Aufbau der Regelung an den Gesetzesvorschlag des Senats vom 24. Juli 1997 zum selben Thema angelehnt. Nicht übernommen haben wir den Vorschlag des Senats, den kommunalen Kostenanteil auf nur eine DM pro Maßnahme bzw. pro Einwohner und Jahr zu beschränken. Dies wäre aus der Sicht der Staats-

regierung ein viel zu geringer Kommunalanteil. Man muß bedenken, daß die Kommune bereits zur Abgeltung des Aufwands für das Landratsamt als Staatsbehörde und für die Lasten aus der Erfüllung des übertragenen Wirkungskreises pauschale Finanzzuweisungen erhält, von denen sie einen gewissen Anteil einsetzen soll. Nur die überschießenden Kosten sollen durch eine ergänzende Finanzzuweisung abgedeckt werden.

Der kommunale Finanzierungsanteil soll auch spürbar und nicht nur ein Erinnerungsposten sein, damit die Kommune Interesse an einer zügigen und vor allem kostenbewußten Lösung des Altlastenproblems hat. Wir haben uns nach ausgesprochen schwierigen Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden und unter beiderseitigem Nachgeben auf diesen von beiden Seiten getragenen Kompromiß geeinigt. Einen höheren Kostenanteil des Staates hielten wir für nicht vertretbar.

Die Staatsregierung ist in ihrem Gesetzentwurf den Kommunen wesentlich weiter entgegengekommen, als dies nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs erforderlich gewesen wäre. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Rechtsstreit zwischen dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und dem Freistaat Bayern im Mai 1997 entschieden, daß die Kosten nach geltendem Recht grundsätzlich von der Kommune zu tragen seien, jedenfalls solange sie sich in einem Rahmen hielten, der mit der Pauschalierung der Finanzzuweisungen vereinbar sei. Nur bei einer exorbitanten Höhe müsse der Staat die Kosten übernehmen, wobei jedoch auch die Kommune einen gewissen Anteil tragen müsse.

Die Staatsregierung hat im vorliegenden Gesetzentwurf ihren Regelungsspielraum nicht zu Lasten der Kommunen genutzt, sondern trägt künftig die Hauptlast des Kostenrisikos bei auftretenden größeren Altlastenproblemen. Auch daran kann man die Kommunalfreundlichkeit des Freistaates Bayern ablesen. Um dieses Risiko planbarer zu machen, ist nach dem Gesetzentwurf Voraussetzung für die Kostenerstattung, daß die jeweilige Maßnahme in eine vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich aufzustellende Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben aufgenommen ist. Diese Planung ist erforderlich, weil die Finanzmittel nicht unerschöpflich sind. Es muß auch sichergestellt sein, daß sie nach fachlicher Dringlichkeit eingesetzt werden. Mit anderen Worten: Der Staat kann nicht warten, bis ihm von den Landkreisen und kreisfreien Städten Rechnungen in Millionenhöhe präsentiert werden. Auch darin besteht mit den kommunalen Spitzenverbänden Einigkeit.

Aus der Sicht der Staatsregierung soll der Gesetzentwurf so rasch wie möglich realisiert werden. Die nötigen Finanzmittel stehen bereits im Haushaltsjahr 1998 zur Verfügung. Aus den in Kapitel 13 10 Titel 83 42 veranschlagten 30 Millionen DM Fördermitteln für kommunale Abfallentsorgungsanlagen - der Bedarf dafür läuft aus - dürfen diese Ausgleichsleistungen an Landkreise und kreisfreie Städte für die Belastung durch die Erkundung und Sanierung herrenloser Altlasten geleistet werden.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie darum, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

**Frau Zweite Vizepräsidentin Fischer:** Ich eröffne die allgemeine Aussprache und weise nochmals darauf hin, daß die Redezeit fünf Minuten pro Fraktion beträgt. Nun erteile ich Herrn Kollegen Straßer das Wort. Bitte, Herr Kollege.

**Straßer (SPD):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Es trifft zu, daß es, was die Altlastensanierung angeht, seit Jahren größere finanzielle Probleme gibt. Die Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände mahnen seit langem, daß hier Handlungsbedarf besteht. Endlich legt die Staatsregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vor. Tatsache ist, daß die Kommunen im Zusammenhang mit der Sanierung von Altlasten immer stärker belastet werden. Den Hauptteil der Sanierungskosten hatten bisher die Kommunen zu tragen. Die angesprochene geltende Regelung, die die Zahlung von Bedarfszuweisungen vorsieht, ist nicht zufriedenstellend. Wir müssen eine bessere Lösung finden.

Zum Gesetzentwurf selbst. Wir begrüßen es, daß nunmehr ein Gesetzentwurf vorgelegt worden ist. Ausgehend von Beratungen im Senat, hatten wir die Thematik im Haushaltsausschuß schon einmal erörtert. Damals wurde um Zurückstellung der weiteren Diskussion gebeten.

Wir sehen im Hinblick auf die Finanzierbarkeit ein Problem. Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß den Kommunen keine weiteren Belastungen auferlegt werden sollten. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß die Kommunen im Zusammenhang mit Altlasten schon belastet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Landkreise bezahlen müssen. Denn über die Kreisumlage zahlen die Kommunen mit. Im Rahmen der anstehenden Beratungen werden wir uns mit der Finanzierung der Altlastensanierung näher befassen, Fragen dazu stellen und unsere Vorschläge für praktikable Regelungen unterbreiten.

Wir haben bereits vom Staatssekretär gehört, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um einen Kompromiß handelt. Jeder Kompromiß birgt ein gewisses Problem, und zwar vor allem dann, wenn es um die Finanzen der Kommunen geht. Da immer wieder auf die Pauschalzuweisungen verwiesen wird, muß ich hierfeststellen: All die zusätzlichen Kosten, die auf Städte, Gemeinden und Landkreise zukommen, müssen mit diesen Mitteln beglichen werden. Da die Belastbarkeit der Kommunen eine Grenze hat, muß es zu entsprechenden Mittelserhöhungen kommen.

Wie bereits gesagt, werden wir im Laufe der weiteren Beratungen des vorliegenden Gesetzentwurfs unsere Vorschläge auch in puncto Finanzierbarkeit einbringen und somit dazu beitragen, daß das Problem der Altlastensanierung endlich einer Lösung zugeführt wird.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

**Frau Zweite Vizepräsidentin Fischer:** Nächster Redner ist Herr Kollege Kupka. Bitte, Herr Kollege.

**Kupka (CSU):** Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! In den Beratungen zum Finanzausgleichsänderungsgesetz hat der Senat gemäß Artikel 39 der Bayerischen Verfassung dem Landtag über die Staatsregierung einen eigenen Gesetzentwurf zugeleitet. Der Senat ist der Auffassung, daß für die Mittelerschließung, wie sie Artikel 83 der Bayerischen Verfassung vorsieht, im Falle der Altlastenerkundung und -beseitigung die Bestimmungen des Artikels 7 des Finanzausgleichsgesetzes nicht ausreichen. In jenem Gesetzentwurf - wir haben es schon gehört - war eine Förderung in Höhe des Aufwands, der eine DM je Einwohner übersteigt, vorgesehen. Herr Staatssekretär Zeller hat bereits erwähnt, warum der Betrag auf 4 DM erhöht wurde. Um zu verhindern, daß die Kosten nach oben getrieben werden, ist es notwendig, auch die Landkreise in die Finanzierung einzubeziehen. Schließlich soll auf beiden Seiten das Interesse bestehen, möglichst kostengünstig und nur in dem notwendigen Umfang zu sanieren. Die Finanzierung soll aber geregelt sein.

Abschließend bedanke ich mich bei der Staatsregierung. Denn ihr ist es gelungen, mit den kommunalen Spitzenverbänden zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, die wir unterstützen.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

**Frau Zweite Vizepräsidentin Fischer:** Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Kellner.

**Frau Kellner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Das Altlastenproblem schreit geradezu nach einer Lösung. Sie alle erinnern sich sicherlich an die verschiedenen Debatten, die wir hierzu auch im Landtag geführt haben. Einer der spektakulärsten Fälle dürfte wohl die Altlast in Wolfratshausen gewesen sein. Sehr häufig müssen wir feststellen, daß Betriebe, die sich in ihrer Gewinnphase nicht um die Umwelt kümmern, riesengroße Altlasten hinterlassen, wenn sie in Konkurs gegangen sind. Die betreffende Kommune steht dann da und muß eine Altlast sanieren. Denn eine Zugriffsmöglichkeit auf den Verursacher besteht nicht mehr. Sie erinnern sich vielleicht auch an den Fall der Deponie in Gallenbach. Der Unternehmer Mannert hat dort über Jahrzehnte hinweg in unverantwortlicher Weise Arsen ins Grundwasser einfließen lassen. Letztlich müssen jetzt die Landkreise für die Sanierung aufkommen.

(Güller (SPD): Das hat der Freistaat zu bezahlen, nicht die Landkreise!)

- Herr Güller, ich teile Ihre Auffassung. Mit meinen Ausführungen möchte ich auch auf das Problem der Überwachung hinweisen. Ich finde schon, daß es in Ordnung ist, die Kommunen an den Kosten zu beteiligen. Man muß

sich noch darüber unterhalten, welchen Anteil sie übernehmen sollen.

(Güller (SPD): Sie sind aber nicht schuld daran!)

- Herr Güller, Sie müssen mich doch nicht davon überzeugen, daß die Deponie in Gallenbach saniert werden muß. Auch im Hinblick auf die Kostenfrage sind wir einer Meinung.

(Fortgesetzte Zurufe des Abgeordneten Güller (SPD))

Ich sage jedenfalls: Künftig müssen wir noch viel stärker als bisher auf die Überwachung Wert legen. Denn dort - das weiß ich aus eigener Anschauung - wurden in der Vergangenheit häufig beide Augen zugedrückt. Insofern ist es wichtig, daß etwa den Wasserwirtschaftsämtern, aber auch den kommunalen Umweltämtern das notwendige Personal und die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung stehen.

Ein weiteres Anliegen. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß das Umweltministerium eine Prioritätenliste erstellt. Doch oft ergeben sich in Kommunen ganz plötzlich dringende Sanierungsfälle. Meiner Meinung nach muß es möglich sein, daß auch derjenige, der vorzeitig saniert, dessen Maßnahmen nach der Prioritätenliste also noch nicht an der Reihe wären, gleichwohl später einen Zuschuß erhält. Ansonsten käme es zu unnötigen Härten, vor allem dann, wenn es um die Wiederverwertung von Industriegrundstücken geht. Wenn sich schon ein Unternehmen findet, das sich auf einem Grundstück ansiedeln will, muß man das unterstützen. Insofern darf es nicht dazu kommen, daß Zuschüsse zu den dort anfallenden Sanierungskosten verlorengehen, wenn die entsprechenden Maßnahmen „vorzeitig“ erfolgen. - Alles weitere werden wir in den Fachausschüssen debattieren.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Frau Zweite Vizepräsidentin Fischer:** Ich schließe die Aussprache und schlage im Einvernehmen mit dem Ältestenrat vor, den vorliegenden Gesetzentwurf dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen zu überweisen. Besteht Einverständnis damit? - Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe nun auf:

### Tagesordnungspunkt 3

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Gesetz zur Ausführung des Bauordnungsraumordnungsgesetzes 1998 - AGBauROG) (Drucksache 13/9642)**

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Die Redezeit beträgt 30 Minuten pro Fraktion. Nun erteile ich Herrn Kollegen Rotter das Wort.

**Rotter (CSU):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Baugesetzbuch sieht grundsätzlich vor, daß bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die sogenannte Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen ist, wonach umfassende Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft vorzunehmen sind. Allerdings haben die Länder die Möglichkeit - der Freistaat Bayern hat sich hierfür stark gemacht -, die Gemeinden im Wege eines eigenen Gesetzes bis zum 31.12.2000 hiervon freizustellen, soweit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. Von dieser Ermächtigung zur Freistellung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Gebrauch gemacht werden.

Bereits vor vier Jahren haben wir hier einen Gesetzentwurf beraten, in dem es um die Aussetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ging, und besagte Aussetzung in Artikel 6 f des Bayerischen Naturschutzgesetzes verankert. Heute geht es um die Verlängerung der Aussetzung der erwähnten Eingriffsregelung, und zwar in einem baurechtlichen Ausführungsgesetz, befristet bis zum 31. Dezember 2000, entsprechend der neuen bundesrechtlichen Ermächtigung des § 246 Absatz 6 des Baugesetzbuches.

Die bisherige landesrechtliche Aussetzungsregelung des Artikels 6 f des Bayerischen Naturschutzgesetzes hat sich als eine sehr kommunalfreundliche Lösung bewährt. Den Gemeinden wird freigestellt - das betone ich ausdrücklich -, ob sie die Belange von Natur und Landschaft in ihrer Bauleitplanung unter Anwendung der Eingriffsregelung oder auf andere Weise berücksichtigen wollen. Die CSU-Fraktion will die Bauleitplanung nicht zwingend mit hochkomplizierten Bewertungsfragen belasten.

Bisher haben die Gemeinden einen Bauleitplan aufgestellt, die Erschließungsanlagen errichtet und abgerechnet. Bei Anwendung der Eingriffsregelung müßten nun auch Kompensationsflächen für diesen Eingriff erworben, hergerichtet und auf Dauer unterhalten werden. Dies alles müßten die Gemeinden vorfinanzieren, und sie müßten sich andererseits refinanzieren. Hinzu kommt eine Vielzahl von hochkomplizierten Bewertungsfragen, zum Beispiel ob und, falls ja, von welcher Intensität ein Eingriff ist.

Der Städte- und Gemeindebund des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagt den Arbeitsaufwand allein für den neuen Schritt der Ausgleichsmaßnahmen durchschnittlich auf - hören Sie genau zu - 40 bis 50% des Gesamtaufwands für eine Bauleitplanung. Dies wollen wir im Interesse der vielen kleinen und mittleren Gemeinden des Freistaates Bayern nicht zwingend vorschreiben. Die Bauleitplanung soll nicht mit hochkomplizierten Bewertungsfragen belastet werden, die allenfalls große Städte mit ihrer Personalausstattung bewältigen können.